

**Anordnung
über die Finanzierungsrichtlinie
für die volkseigene Wirtschaft**

vom 28. Januar 1982

Zur weiteren Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung entsprechend den Beschlüssen des X. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (Anlage) wird in Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Die Richtlinie gilt für volkseigene Kombinate und wirtschaftsleitende Organe (nachfolgend Kombinate genannt) sowie für volkseigene Betriebe (nachfolgend Betriebe genannt) im Bereich der Industrieministerien und des Ministeriums für Bauwesen. Sie gilt auch für die den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate und Betriebe der Industrie und des Bauwesens. Die Richtlinie gilt nicht für Außenhandelsbetriebe.

(2) Für die übrigen Bereiche der zentral- oder örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft gilt die Richtlinie entsprechend.

(3) Die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe können in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen auf der Grundlage der Finanzierungsrichtlinie zweigspezifische Festlegungen treffen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 21. August 1979 (GBl. I Nr. 28 S. 253),
- die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft vom 19. September 1979 (GBl. I Nr. 32 S. 302).

Berlin, den 28. Januar 1982

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Finanzierungsrichtlinie
für die volkseigene Wirtschaft**

I.

**Planung des Nettogewinns
und seiner Verwendung**

1. Die Kombinate und Betriebe haben entsprechend den Rechtsvorschriften das einheitliche Betriebsergebnis oder das Betriebsergebnis (nachfolgend einheitliches Betriebsergebnis genannt) zu planen.

Dazu haben sie in Übereinstimmung mit den übergebenen staatlichen Plankennziffern bei Anwendung der entsprechend den Rechtsvorschriften festgelegten Preise zugrunde zu legen:

- die Erlöse aus realisierter Warenproduktion und aus sonstigem Umsatz;
- die planbaren Selbstkosten der realisierten Warenproduktion und des sonstigen Umsatzes;
- die Exporterlöse und die Exportkosten;
- das Ergebnis der den Kombinatangehörigen Außenhandelsbetriebe.

2. Die Kombinate und Betriebe haben den Nettogewinn auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffer „Nettogewinn“ zu planen. Der Nettogewinn ist wie folgt zu ermitteln:

Einheitliches Betriebsergebnis

+ Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften

./. Produktionsfondsabgabe

./. Verwendung des Ergebnisses des Außenhandelsbetriebes.

3. Die Verwendung des Nettogewinns gemäß Planungsordnung ist in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten Aufgaben in folgender Reihenfolge zu planen:

a) Betriebe

- Nettogewinnabführung an den Staat mindestens in der mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Höhe,
- Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den Rechtsvorschriften,
- Finanzierung von Beiträgen für freiwillige Versicherungen,
- Zuführungen zum Umlaufmittelfonds entsprechend den Rechtsvorschriften³,
- Planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten gemäß Abschnitt III,
- Zuführungen zum Investitionsfonds gemäß Abschnitt III,
- Finanzierung von anderen in Rechtsvorschriften festgelegten Maßnahmen.

b) Kombinate — Verwendung der Nettogewinnabführung der Betriebe —

- Nettogewinnabführung an den Staat mindestens in der mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Höhe,
- Zuführungen an die Betriebe
 - für den Investitionsfonds zur Finanzierung von Maßnahmen, die die planmäßige Reproduktionskraft der Betriebe übersteigen,
 - für zeitweilige erforderliche Verlust- bzw. Fondsstützungen,
 - von Mitteln zur Finanzierung von anderen Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften,
- Zuführungen zu Fonds des Kombinates und weitere Verwendung
 - zum Prämienfonds bei Kombinat mit selbständiger Kombinatleitung,
 - zur planmäßigen Tilgung von Grundmittelkrediten des Kombinates gemäß Abschnitt III,
 - zum Investitionsfonds gemäß Abschnitt III,
 - zum Reservefonds gemäß Abschnitt V Ziff. 2,
 - zum Verfügungsfonds gemäß Abschnitt VI Ziff. 1,
 - für weitere Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Für Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen auf den Nettogewinn und die Nettogewinnverwendung sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.¹

¹ Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 - Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1020 a des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149) sowie der Anordnung Nr. 2 vom 29. Januar 1982 (GBl. I Nr. 5 S. 109).

² z. Z. gilt die Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, BÜdung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBl. I Nr. 30 S. 293).

³ z. Z. gilt die Anordnung vom 21. Mai 1979 über die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel — Umlaufmittelanordnung — (GBl. I Nr. 16 S. 124).